

Stellungnahme der Gewaltschutzzentren Österreichs¹ zum Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

verfasst von Dr.ⁱⁿ Renate Hojas, Gewaltschutzzentrum Salzburg

Mitarbeit: Mag.^a Elisabeth Schachner, Gewaltschutzzentrum Niederösterreich

¹ Die Gewaltschutzzentren Österreichs bestehen aus den Gewaltschutzzentren in den Bundesländern, der IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg und der Wiener Interventionsstelle

Die Gewaltschutzzentren Österreichs unterstützen Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum und Stalking. Die Kernaufgabe ist die Unterstützung von gefährdeten Personen insbesondere nach einer polizeilichen Maßnahme wie z.B. einem Betretungsverbot oder einer Anzeige wegen „beharrlicher Verfolgung“ (Stalking). Um mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen zu können, übermittelt die Polizei an die Gewaltschutzzentren eine Dokumentation über das Betretungsverbot sowie Daten sonstiger gefährdeter Personen.

Die Gewaltschutzgesetze gelten für alle Menschen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsrecht.

Die gesellschaftlichen Bedingungen sind ebenfalls für alle Menschen dieselben. Eine solche ist die gesellschaftliche Benachteiligung von Frauen, die ua. an einer fast 40 prozentigen Einkommensschere zwischen Frauen und Männern sichtbar wird. Anzunehmen ist, dass die Einkommensschere noch einmal weiter bei den Migrantinnen auseinandergeht. Diese Mehrfachbenachteiligung trifft MigrantInnen in zweifacher Hinsicht. Zum einem, weil sie weniger verdienen, zum anderen, weil eine bestimmte Einkommenshöhe² sowie Wohnungsgröße Erteilungsvoraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht sind.

Der Gesetzgeber hat mit § 27 NAG eine Möglichkeit geschaffen, dass MigrantInnen, die Gewalt in der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erleben, ein nach § 27 Abs. 2 u. 3 NAG von der „Ankerperson“³ abgeleitetes unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten ohne die ob. Erteilungsvoraussetzungen erfüllen zu müssen. Die zum Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz sowie das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden, verfasste Stellungnahme⁴ der Gewaltschutzzentren Österreichs siehe unter .

Die von Gewalt betroffenen Familienangehörigen benötigen für den Fall der Scheidung/Trennung ein selbständiges nicht der Quote unterliegendes Aufenthaltsrecht, auch dann, wenn Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und einen sicheren, gemeint quotenfreien, Zugang zum Arbeitsmarkt, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder zu sichern.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist je nach Aufenthaltstitel unterschiedlich. Der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erlaubt keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, mit einer „Niederlassungsbewilligung“ kann die Betroffene eine Beschäftigungsbewilligung erhalten, wenn diese ein Arbeitgeber beantragt und die

² Die notwendige Einkommenshöhe für eine Person ist die Summe aus der Höhe der Pensionsausgleichszulage 2013 von € 837,63, der Wohnkosten und möglicher Kreditraten. Der Zugang zur Sozialhilfe/dem Mindesteinkommen ist frühestens nach einer 5jährigen Aufenthaltsdauer möglich.

³ Ehe- u. eingetragene PartnerIn

⁴ Bundeskanzleramt RIS Informationsangebote.url

Arbeitsmarktlage günstig ist. Der Weg zu einer Beschäftigungsbewilligung, die der Arbeitgeber beantragen muss und die einer Arbeitsmarktprüfung unterliegt, ist für die Betroffenen sehr unsicher und schwierig. Die Lebensplanung, sich vom Gewalttäter zu trennen, stellt für die Opfer und deren Kindern ein großes Risiko dar. Erhält das meist weibliche Opfer keine Beschäftigungsbewilligung zur Ausübung einer Beschäftigung, die mit der in § 11 Abs. 5 NAG nötigen Einkommenshöhe entlohnt wird, ist das Aufenthaltsrecht für die Betroffene gefährdet.

Eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ berechtigt zum Arbeitsmarktzugang, ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen nach dem NAG und AuslBG zu erhalten – also auch kein sicherer Zugang zum Arbeitsmarkt.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul, 11.5.2011⁵, Artikel 59 – Aufenthaltsstatus sieht vor:

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus von dem Aufenthaltsstatus seiner Ehefrau oder Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise seines Ehemanns oder Partners im Sinne des internen Rechts abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erhält.

Um für Betroffene einheitliche Lösungen im Sinne des Übereinkommens zu schaffen, erstatten wir nachstehend unsere Vorschläge:

Reformvorschläge

1. § 20 e i.V.m. § 15 AuslBG – Entwurf

In Fortführung des Vorschlages in der Stellungnahme der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz sowie das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden, wäre es im Sinne der Prävention, allen von familiärer Gewalt Betroffenen eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ auszustellen **ohne** die Voraussetzungen nach § 20e i.V. m. § 15 AuslBG erfüllen zu müssen. Dadurch erhielten die Betroffenen einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

⁵ <http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/texts/Convention%20210%20German.pdf>

Eventualvorschläge

2. § 4 Abs. 4 AusIBG - Entwurf

Wenn obiger Vorschlag nicht umsetzbar ist, wäre zumindest der Entfall der Arbeitsmarktprüfung eine Erleichterung. Daher schlagen wir vor, dass in der noch zu schaffenden Verordnung festgelegt wird, dass gewaltbetroffene MigrantInnen unter jene „Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen“ angeführt werden. Für den Fall, dass diese Verordnung in Anlehnung an die Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung eine Reihung der Personengruppen vornimmt, ersuchen wir die gewaltbetroffenen Migrantinnen an erste Stelle zu reihen.

3. § 6 Abs. 1 AusIBG- Entwurf und Z 13

Die Ausdehnung der Beschäftigungsbewilligung auf das gesamte Bundesgebiet ist wichtig, um die Flexibilität von Beschäftigungsbewilligung-InhaberInnen zu gewährleisten und ihnen so eine Chance am Arbeitsmarkt zu eröffnen.

- Jedoch wäre es wichtiger, die Beschäftigungsbewilligung nicht nur hinsichtlich des Gebiets zu öffnen, sondern sie dem Befreiungsschein nachgebildet, nicht auf eine/n ArbeitgeberIn festzulegen.
- Sie sollte von den ArbeitnehmerInnen direkt beantragt werden können und für jeden Arbeitsplatz in jedem Bundesland gelten. Die Festlegung auf eine/n Arbeitgeber/in führt nämlich dazu, dass häufig nur ArbeitgeberInnen die Mühe dieses Verfahren auf sich nehmen, die aufgrund der im Unternehmen herrschenden Arbeitsbedingungen und der geringen Bezahlung keine anderen ArbeitnehmerInnen finden.

4. § 15 AusIBG- Entwurf

Die Möglichkeit, dass Personen mit einer „Niederlassungsbewilligung – Angehörige/r“ im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erhalten können, ist begrüßenswert, da auch diese Personen auf diesem Weg einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten. Bisher war ihnen der Arbeitsmarktzugang verweigert.

- Jedoch sollte es in Fällen des § 15 Z 3 nicht von der Dauer des Aufenthaltes und der Erfüllung der Voraussetzungen (2 Jahre Niederlassung+Integration oder Besitz von gültiger Arbeitserlaubnis/Befreiungsscheine) durch zusammenführende EhegattInnen, Eltern oder eingetragenen PartnerInnen abhängig gemacht werden. Die Angehörigen sollten sofort das Recht auf Erhalt einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ haben, da sonst die Abhängigkeit von der zusammenführenden Person verstärkt wird, was insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt problematisch zu sehen ist.